



**Information zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)**

Am 27.03.2020 wurde mit dem „Sozialschutz-Paket“ auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, kurz SodEG, beschlossen. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist am 15.05.2020 in Kraft getreten. Hierdurch wird es sozialen Dienstleistern zunächst bis 31.03.2021 ermöglicht, bei Ausfall oder Beeinträchtigung ihrer regulären Dienstleistung Zuschüsse zu erhalten. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung personeller, sachlicher und räumlicher Mittel zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Im Folgenden möchten wir Sie über die Zugangsvoraussetzungen informieren. Da ein Ausführungsgesetz in Hessen noch nicht vorliegt, können noch nicht alle Detailfragen vollumfänglich beantwortet werden.

1. Für wen kommt das SodEG in Betracht?

SodEG-Leistungen kommen für alle sozialen Dienstleister in Betracht, die in ihrer Existenz durch die Corona-Krise gefährdet sind und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden (z.B. Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe, Tagespflegepersonen). Die Beschäftigten des Spektrums der sozialen Dienstleister sollen mithelfen, die Auswirkungen der Krise zu bewältigen. Der Sicherstellungsauftrag endet zunächst zum 31.03.2021.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von SodEG-Leistungen

Grundsätzlich sind Leistungen nach dem SodEG nachrangig den Leistungen der Soforthilfe, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld oder der regulären Leistungserbringung.

Durch den sozialen Dienstleister muss plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, welche konkreten personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen zur Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt werden können. Diese müssen zumutbar und rechtlich zulässig sein. Der Einsatz der Ressourcen kann dabei auch in allen systemrelevanten Bereichen und tätigkeitsfremden Feldern erfolgen. Hierfür ist eine Glaubhaftmachung ausreichend. Das ist die Grundlage für die Zuschusszahlung (Sicherstellung).

3. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe des monatlichen Zuschusses gem. SodEG richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zu Grunde gelegt. Bei Zeiträumen unter einem Monat werden für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet. Der monatliche Zuschuss beträgt nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum SodEG zunächst maximal 75 % des zu bildenden Monatsdurchschnitts.

4. Erstattungsansprüche

Es handelt sich bei SodEG Leistungen im Normalfall um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Ein nachträglicher Erstattungsanspruch der bewilligenden Behörde entsteht dann, wenn:

- die reguläre Leistungserbringung weiterhin möglich gewesen ist,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Kurzarbeitergeld,
- Zuschüsse des Bundes oder Landes an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen tatsächlich geflossen sind.

5. **Koordinierung des Einsatzes**

Die Koordinierung der Hilfe für den Bereich SGB VIII erfolgt durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Hier werden alle Anträge und Verpflichtungserklärungen gesammelt und die Unterstützungsleistung entsprechend der Bedarfe ermittelt. Der Einsatz der Ressourcen ist dabei nicht an den Aufgabenbereich des Leistungsträgers gebunden.

6. **An wen sind Anträge auf SodEG-Leistungen zu richten?**

Die Antragstellung erfolgt bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem der soziale Dienstleister in einem Rechtsverhältnis steht. Kommen bei einem sozialen Dienstleister mehrere Leistungsträger (z.B. unterschiedliche Träger von Sozialleistungen) in Betracht, kann nur die Leistung nach SodEG beantragt werden, zu der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Rechtsverhältnis besteht.

7. **Ansprechpartner**

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeitenden für Rückfragen zur Verfügung.

Leistungsgewährung SGB VIII – Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe:

Herr Julian Gilbert
Tel.: 06621/87-5205
Julian.gilbert@hef-rof.de

Leistungsgewährung SGB VIII - Tagespflege:

Herr Dirk Langheld
Tel.: 06621/87-5201
Dirk.langheld@hef-rof.de